



Gebührentarif und Bedingungen

1. Anschlussgebühren

1.1. Einmalige Anschlussgebühren exkl. MwSt.:

Erste Wohneinheit	Einfamilienhaus Wohnung Firma	Fr. 2'900.00
Jede weitere Wohneinheit	Im selben Gebäude - Konventionell installiert mit Koaxkabel - Mit Installationsbus UGV, z.B. BKS System	Fr. 1050.00 Fr. 450.00

- 1.2. Erhöhte Anschlusskosten
 - Die Verwaltung der FG St-W behält sich vor, über den Gebührentarif hinausgehende Kosten für die Erschliessung dem Eigentümer anteilig zu verrechnen.
- 1.3. Für die Hausinstallation muss ein Abnahmeprotokoll erstellt werden. Ein Exemplar geht an die FG St-W. Die Abnahme erfolgt durch die Betreiberfirma, die Kosten für das Abnahmeprotokoll gehen zu Lasten der Teilnehmer.

2. Betriebskostenbeitrag

2.1. Der Betriebskostenbeitrag beträgt pro Wohneinheit inkl. MwSt.:

Pro Monat Fr. 17.00	Pro Jahr Fr. 204.00

- 2.2. Die Betriebskostenbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
- 2.3. Die Urheber- und Interpretenrechtsgebühren werden vom Bund festgelegt. Sie sind jährlich ebenfalls im Voraus zu bezahlen. Auch auf diese Gebühren sind die MwSt. zu entrichten.

3. Kündigung

- 3.1. Die Kündigung des Anschlussvertrages ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich.
- 3.2. Die Kündigung muss schriftlich mit Brief oder E-Mail erfolgen.
- 3.3. Die bereits bezahlten Betriebskosten werden nicht zurückerstattet.

4. Plombierungen

- 4.1. Nach der Kündigung oder trotz Mahnung nicht bezahltem Betriebskostenbeitrag wird der Anschluss physisch vor Ort durch die Betreuerfirma WD Comtec AG im Auftrag der FG Starrkirch-Wil plombiert.
- 4.2. Die Plombierungen werden zu den effektiven Kosten berechnet (ca. Fr.100.00) und müssen vom Kunden bezahlt werden.
- 4.3. Entplombierungen sind kostenlos und sofort möglich.

5. Allgemeine Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Betriebskostenbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 5.2. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, veranlasst die Verwaltung:
 - 1. Zahlungsaufforderung, 30 Tage Frist und Fr. 10.00 Mahngebühr
 - 2. Zahlungsaufforderung, 10 Tage Frist und Fr. 10.00 Mahngebühr sowie Androhung der Betreibung und der Anschlussplombierung.
 - Plombierung des Anschlusses auf Kosten des Genossenschafters (nach Aufwand) und Einforderung des Ausstandes auf dem Rechtsweg.

6. Inkraftsetzung und Verbindlichkeit

- 6.1. Dieser Gebührentarif wurde am 02. Mai 2014 von der Generalversammlung genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- 6.2. Die Gebühren dieses Tarifs werden jährlich von der Generalversammlung der Genossenschaft festgesetzt. Die Betriebskostenbeiträge können jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst werden.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olten.

Fernsehgenossenschaft Starrkirch-Wil

Der Präsident: Der Sekretär:

Jörg Moll Pierre E. Künzli